

# WAHLORDNUNG

für die Bestellung der  
Pfarrgemeinderäte 2021

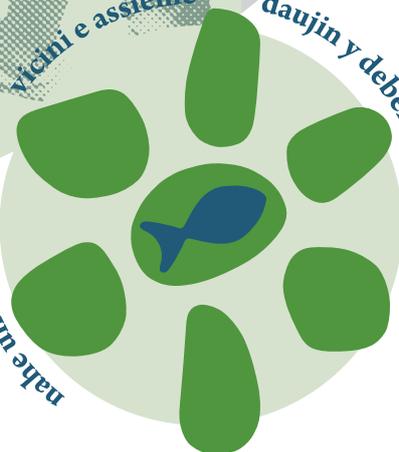


DIOZESE BOZEN-BRIXEN  
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE  
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

nabe und  
gemeinsam

vicini e assieme

daujin y  
deberieda



# Wahlordnung für die Bestellung der Pfarrgemeinderäte 2021

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. In den Pfarreien der Diözese Bozen-Brixen werden **am 24. Oktober 2021** in geheimer Wahl die **Pfarrgemeinderäte** (PGR) gewählt. Diese Wahl ist ein wesentliches Zeichen der Beteiligung und der gemeinsamen Verantwortung der Getauften und findet auch dann statt, wenn nur wenige oder gerade ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind.
2. Der **Wahltermin** wird in den einzelnen Pfarreien vom Pfarrer oder PGR offiziell in ortsüblicher Form (Pfarrbrief, Schaukasten usw.) während der Osterzeit angekündigt.
3. **Wahlberechtigt** sind alle getauften Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. **Wählbar** ist jedes getaufte Mitglied der Pfarrgemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, ordnungsgemäß für die Wahl vorgeschlagen wurde und der Kandidatur zugestimmt hat.
5. Neben den gewählten Mitgliedern besteht der Pfarrgemeinderat, laut Beschluss der Diözesansynode, auch aus **Delegierten** (► siehe II.4. und: Statuten, Art. 2. c)).
6. In allen Pfarrgemeinden der Diözese soll es nur einen einzigen Pfarrgemeinderat geben. Ist die Pfarrei **mehrsprachig**, soll die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates in etwa die ethnische Struktur der Pfarrei widerspiegeln, wobei auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden soll.

## II. ENTFERNTERE WAHLVORBEREITUNG

Der **bisherige PGR** leitet die Vorbereitung der PGR-Wahlen ein. Zu den Vorbereitungen gehören folgende Maßnahmen:

1. Der PGR trifft sich zu einem **Rückblick** auf die Arbeit der letzten fünf Jahre. Er hält das Ergebnis schriftlich fest und teilt es der Pfarrgemeinde in geeigneter Form (Pfarrbrief, Pfarrversammlung) mit.
2. Bezüglich der **Anzahl** der Mitglieder des neuen PGR gilt, dass die Gesamtanzahl der gewählten Mitglieder und jener, die delegiert werden, sich an der Einwohnerzahl orientiert:
  - a) in Pfarreien bis 500 Einwohner:  
5 Mitglieder
  - b) in Pfarreien bis 1000 Einwohner:  
5-8 Mitglieder
  - c) in Pfarreien bis 3000 Einwohner:  
12 Mitglieder
  - d) in Pfarreien über 3000 Einwohner:  
16 Mitglieder

Dabei handelt es sich um Richtwerte, damit eine angemessene Vertretung vorhanden ist. Es ist Aufgabe des scheidenden Pfarrgemeinderates die angestrebte Anzahl der PGR-Mitglieder zu bestimmen, die zu wählen sind (► siehe II.4.).

3. In **mehrsprachigen Pfarreien** beschließt der scheidende Pfarrgemeinderat die ethnische Zusammensetzung des nachfolgenden Pfarrgemeinderates. Besteht der bisherige Pfarrgemeinderat aus zwei Sektionen, versammeln sich diese zu einer gemeinsamen Sitzung, um gemeinsam die Zusammensetzung zu bestimmen (► Statuten, Art. 3.).



4. Es ist Aufgabe des scheidenden Pfarrgemeinderates zu entscheiden, wie viele **Delegierte** (aus bestimmten pastoralen Bereichen der Pfarrei; ► Statuten, Art. 2. c)) im neuen Rat vertreten sein sollen und aus welchen pastoralen Bereichen sie kommen. Diese stellen bis zur Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrgemeinderat teilt der Pfarrgemeinde die Namen der Delegierten mit, die ohne Wahl in den neuen PGR kommen werden. **Der PGR informiert zudem die Pfarrgemeinde wie viele PGR-Mitglieder zu wählen sind.**
5. Der PGR einigt sich über die Art der **Suche der Kandidatinnen und Kandidaten**, die gewählt werden sollen.
6. Mindestens sechs Wochen vor den Wahlen bestimmt der bisherige PGR einen **Wahlausschuss** und gibt dessen Zusammensetzung der Pfarrgemeinde bekannt. Von da an übernimmt der Wahlausschuss die Verantwortung für den weiteren Verlauf der Wahlvorbereitung, die Durchführung der Wahl und deren Nachbereitung. Die laufenden Geschäfte des PGR hingegen führt der amtierende PGR bis zur Konstituierung des neuen PGR weiter.

### III. ERMITTLUNG DER KANDIDATINNE UND KANDIDATEN FÜR DIE WAHL

#### 1. **Wer soll für den PGR kandidieren?**

Für die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat braucht es Menschen,

- die am kirchlichen Leben teilnehmen;
- die sich mit Freude für den Glauben einsetzen;
- die ihre Lebens- und Glaubenserfahrung in die Pfarrgemeinde einbringen wollen;
- die einen Teil ihrer Zeit für die Pfarrgemeinde zur Verfügung stellen;
- deren Lebenshaltung sich an den Grundwerten des Evangeliums und der christlichen Lehre orientiert;
- die konsensfähig, gesprächsbereit und begeisterungsfähig sind.

#### 2. **Wie Kandidatinnen und Kandidaten ermitteln?**

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten zur Kandidatenermittlung:

##### a) **Gezielte Suche nach geeigneten Personen**

Eine gezielte Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht es, viele Menschen persönlich anzusprechen und geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden. Bei der Suche kann folgendermaßen vorgegangen werden:

- Zunächst sollen die Mitglieder des noch amtierenden PGR darauf angesprochen werden, eine weitere Amtsperiode im PGR mitzuarbeiten. Wenn jemand nicht mehr kandidieren will, soll dies zur Kenntnis genommen werden.



- Die Mitglieder des PGR sollten sich nach Menschen umsehen, die für eine Mitarbeit geeignet sind und so Kandidatenvorschläge einbringen. Dabei ist es wichtig, mögliche Kandidatinnen und Kandidaten gezielt und persönlich anzusprechen. Das persönliche Gespräch bietet die Möglichkeit, den Menschen die Pfarrei näher zu bringen und öffnet Türen für die Mitarbeit (auch außerhalb des PGR).
- Von großer Bedeutung ist die Mitarbeit der verschiedenen Verbände und Vereine sowie der aktiven kirchlichen Gruppen im PGR. Dadurch gewinnt nicht nur der Pfarrgemeinderat, sondern auch die jeweilige Gruppe. Interessen und Ideen können mit den jeweiligen Vereinen und Verbänden ausgetauscht und unterschiedliche Aktivitäten abgesprochen und sinnvoll koordiniert werden. Auch ein entsprechender Informationsfluss ist dadurch garantiert. Daher soll der Pfarrer oder der amtierende Pfarrgemeinderat die Vereine und Verbände frühzeitig kontaktieren, und sie bitten, aus ihren Reihen, sofern sie nicht schon Delegierte benannt haben, Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und vorzuschlagen.
  - Es sollte die Möglichkeit geboten werden, dass Interessierte ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Pfarrer, einem Mitglied des PGR oder im Pfarrbüro mitteilen können.

**b) Vorwahl**

Mancherorts erfolgt die Kandidatenermittlung durch eine Vorwahl. Jene Personen, die dabei namhaft gemacht werden, müssen gefragt werden, ob sie sich der Wahl stellen. All jene, die dazu bereit sind, werden auf die Kandidatenliste gesetzt.



#### IV. DER WAHLAUSSCHUSS UND SEINE AUFGABEN VOR DER WAHL

##### 1. **Konstituierung des Wahlausschusses**

Der vom PGR eingesetzte Wahlausschuss wählt bei seiner Konstituierung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

Über die Sitzungen des Wahlausschusses wird Protokoll geführt.

##### 2. **Veröffentlichung der Kandidatenliste**

Der Wahlausschuss erstellt und veröffentlicht die Liste jener Personen, die sich der Wahl stellen. Nach Erstellung der Liste sorgt der Wahlausschuss für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Möglichkeiten dazu bilden das Pfarrblatt, der Schaukasten, der Pfarrsender, die Homepage der Pfarrei sowie die sonntäglichen Gottesdienstfeiern. Durch die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in einer Gottesdienstfeier werden die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Gremiums hervorgehoben. Sie ist deshalb sehr wünschenswert.

##### 3. **Vorbereitung der Stimmzettel**

Der Wahlausschuss bereitet Stimmzettel und Unterlagen für die Wahl vor und legt Wahllokale und Wahlzeiten fest. Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Stimmen fest, die pro Person abgegeben werden können. Als Richtwert wird die Hälfte der Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze empfohlen.

##### 4. **Einsetzung von Wahlkommissionen**

Wenn notwendig bestimmt der Wahlausschuss eine oder mehrere Wahlkommissionen. Diese sind in jenen Orten erforderlich, wo mehrere Wahllokale eingerichtet oder mehrere Orte für die Stimmabgabe festgelegt werden. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl an einem bestimmten Ort zu überwachen und am Ende das Ergebnis an den Wahlausschuss weiterzuleiten.

##### 5. **Wahlaufruf**

Der Wahlausschuss ruft zur Wahl auf. Der Wahlaufruf sollte genaue Informationen darüber enthalten, wann, wo und wie gewählt und das Ergebnis bekannt gegeben wird. Es soll in jedem Fall auch dann eine Wahl stattfinden, wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen die Zahl der verfügbaren Sitze nicht oder nur knapp übersteigt. Die Wahl ist Ausdruck dafür, dass der Pfarrgemeinderat die Pfarrgemeinde vertritt und von ihr beauftragt ist. Durch die Wahl wird das Interesse der Pfarrgemeinde für die Arbeit des Pfarrgemeinderates sichtbar und es wird erkennbar, ob die gefundenen Kandidatinnen und Kandidaten den Rückhalt der Pfarrbevölkerung haben.

## V. DIE WAHL

### 1. **Der Wahlvorgang**

- a) Die Wahl erfolgt am Wahltag mit amtlichem Stimmzettel (mit Pfarrstempel). Die Wahlberechtigten erhalten den Stimmzettel in der jeweils ortsüblichen Gepflogenheit: entweder nach Hause zugestellt, falls in Wahllokalen gewählt wird, oder in der Kirche, falls dort gewählt wird.
- b) Alle Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen jener Personen (durch Ankreuzen), denen sie die Stimme geben wollen. Es dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, wie vom Wahlausschuss festgelegt wurde.

### 2. **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- a) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss oder die von ihm eingesetzten Wahlkommissionen das Ergebnis.
- b) Die Wahlkommissionen leiten ihr Ergebnis an den Wahlausschuss weiter, der die Wahlergebnisse zusammenfasst, das Wahlergebnis überprüft und daraus die Liste der gewählten Mitglieder des neuen PGR erstellt.
- c) Ungültig sind nicht amtliche Stimmzettel, Stimmzettel mit zu vielen angekreuzten Namen und solche, aus denen der Wille der Wählenden nicht eindeutig hervorgeht.

### 3. **Das Wahlprotokoll**

- a) Über den Wahlvorgang, die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und die Stimmenverteilung auf die einzelnen

Kandidatinnen und Kandidaten führt der Wahlausschuss ein Protokoll, das von allen Mitgliedern unterzeichnet wird.

- b) Das Protokoll wird im Pfarrarchiv aufbewahrt.

### 4. **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- a) Der Wahlausschuss informiert unmittelbar nach der Stimmauszählung die Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Wahl oder Nichtwahl. Dabei ist es wichtig, sensibel mit jenen umzugehen, die für eine Mitgliedschaft im PGR nicht genügend Stimmen erhalten haben. Es empfiehlt sich, mit diesen ein persönliches Gespräch zu führen und ihnen dabei verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeit außerhalb des PGR aufzuzeigen und sie zu bitten, dort mitzuwirken.
- b) Unmittelbar nach der Wahl leitet der Wahlausschuss die vorgesehenen Kurzinformationen über die Wahl ausschließlich über Internet an das Seelsorgeamt der Diözese weiter.
- c) Spätestens am ersten Sonntag nach der Wahl gibt der Wahlausschuss oder der Pfarrer das Wahlergebnis der Pfarrgemeinde bekannt.

### 5. **Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis**

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses besteht die Möglichkeit, beim Wahlausschuss dagegen Einspruch zu erheben. Können Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der Wahl nicht geklärt werden, informiert der Wahlausschuss über das Seelsorgeamt den Ordinarius, der dann in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort eine Entscheidung trifft.



## VI. KONSTITUIERUNG DES NEUEN PGR

### 1. Einberufung und Vorstandswahlen

- a) Spätestens vier Wochen nach der Wahl wird der neue PGR vom Pfarrer zur konstituierenden Sitzung einberufen. Er lädt dazu die gewählten Ratsmitglieder ein sowie auch die Delegierten, die bereits vor der Wahl ermittelt wurden.
- b) In der konstituierenden Sitzung erfolgt die statutengemäße Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Ebenso wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für die Erstellung der Protokolle bestimmt.
- c) Dort, wo in Absprache mit dem Ordinariat ein Pfarrer oder Pfarrseelsorger in Zusammenarbeit mit einem Pastoralteam wirkt, wird dieses in der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates gemäß den diözesanen Richtlinien (FDBB 2019, S. 222-224) bestätigt oder neu bestellt. Das Ergebnis ist dem Seelsorgeamt mitzuteilen.

### 2. Arbeitsgruppen und Kooptierungen

- a) In der konstituierenden Sitzung kann der PGR weitere Mitglieder kooptieren oder berufen (► Statuten, Art. 2. d)).
- b) Nach Möglichkeit einigt sich der PGR in der konstituierenden Sitzung über die Aufteilung der Aufgabenbereiche und die für die Arbeitsgruppen zuständigen Personen.

### 3. Wahl der Vertretung im Pfarreienrat

In Seelsorgeeinheiten gilt, dass bei der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates auch jene vom Statut vorgesehenen Personen für den Pfarreienrat der Seelsorgeeinheit ge-

wählt werden (► Statuten, Art. 5).

### 4. Pfarrgemeinderat - Pfarrverwaltungsrat

Der PGR legt auch die Zahl der Mitglieder des zu errichtenden Pfarrverwaltungsrates (PVR) fest und wählt diesen so, wie es das Statut vorsieht (► Statuten des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei, Art. 3-4).

## VII. KONSTITUIERUNG DES PVR

1. Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei besteht aus dem Pfarrer sowie aus weiteren wenigstens zwei und höchstens sechs Personen, wie vom Pfarrgemeinderat festgelegt. Eine Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates wird vom Pfarrgemeinderat, die andere Hälfte vom Pfarrer bestimmt.
2. Den Vorsitz im PVR führt der Pfarrer als der gesetzliche Vertreter der Pfarrei.
3. Der PVR wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Schriftführerin oder den Schriftführer.

## VIII. BEKANNTGABE DER MITGLIEDER DES PGR UND DES PVR

1. Nach der konstituierenden Sitzung werden Namen, Anschrift und Funktion aller Mitglieder des PGR mit Angabe der übernommenen Aufgabenbereiche der Pfarrgemeinde bekannt gegeben.
2. Dem Seelsorgeamt werden die endgültige Besetzung des PGR sowie des PVR über Internet mitgeteilt (► siehe 5.IV.b.).



**Die vorliegende Wahlordnung  
für die Bestellung der Pfarrgemeinderäte  
wird hiermit approbiert  
und tritt am Ostersonntag, 04. April 2021  
in Kraft.**

Bozen,  
Hochfest des heiligen Josef, 19. März 2021.  
Prot. Nr. 2021/173

*Ivo Muser*  
*Bischof von Bozen-Brixen*



DIOZESE BOZEN-BRIXEN  
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE  
DIOZEJA BULSAN-PERSENON